



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Tiroler Nahversorgungsförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Nahversorgungsförderung ist die Unterstützung kleinster Nahversorgungsunternehmen, um die Nahversorgungssituation in Tirol nachhaltig zu verbessern.

#### 2. Gegenstand

Im Rahmen der Tiroler Nahversorgungsförderung wird die Ansiedlung, die Entwicklung und die Erhaltung von Kleinstunternehmen (Lebensmitteleinzelhandel mit Grundsortiment / Bäcker / Fleischer) gefördert.

##### 2.1. Investitionsförderung:

Es werden insbesondere Investitionen in Sachanlagen unterstützt, die zum Weiterbestand des Unternehmens beitragen. Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn in der Standortgemeinde bzw. in einem Ortsteil die Nahversorgung ernsthaft gefährdet ist.

##### 2.2. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Die Nahversorgungsprämie kann nur gewährt werden, wenn

- die Nahversorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs in dieser Gemeinde bzw. in diesem Ortsteil ernsthaft gefährdet ist;

- die Standortgemeinde zum Fortbestand des Nahversorgers einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von in der Regel 10% der gewährten Landesförderung finanziell beiträgt;
- sich der Unternehmer bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, sofern ihm dies nicht durch geänderte Konkurrenzverhältnisse unmöglich gemacht wird und
- wenn es sich um einen Handelsbetrieb handelt, der ein Grundsortiment an Lebensmitteln anbietet (Brot/Backwaren, Getreideprodukte, Zucker, Obst und Gemüse, Milch und Käse, Wurstwaren, Öle/Fette).

### 2.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

## 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

### 4.1. Investitionsförderung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 100.000,-- begrenzt.

Die Investitionsförderung kann zu einem Teil auch aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährt werden.

### 4.2. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Diese beträgt max. € 10.000,-- pro Unternehmen.

Der Förderungsbetrag ist gestaffelt und reduziert sich mit der Größe und der Tourismusintensität der Standortgemeinde.

Eine nochmalige Antragstellung nach Ablauf der fünf Jahre ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich.

### 4.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. 5 % der förderbaren Investitionskosten (somit max. € 5.000,-) und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen

Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 5. Förderbare Kosten

### 5.1. Investitionsförderung:

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen) im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb.

Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

### 5.2. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Es ist kein Kostennachweis erforderlich.

### 5.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen ist die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

## 6. Verfahrensbestimmungen

### (1) Förderungsantrag:

#### 1.1. Investitionsförderung:

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
- Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
- genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
- aktueller Gewerberegisterauszug
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre

- Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Projektteil
- notwendige behördliche Genehmigungen

### **6.1. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:**

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ist beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
  - Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
  - aktueller Gewerberegisterauszug
  - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
  - Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die bestehende örtliche Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingegangen wird und in der die finanzielle Beteiligung der Gemeinde gem. Punkt 2.2. Unterpunkt 2 bestätigt wird
  - schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes unter normalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang für die nächsten fünf Jahre
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
  - (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
  - (4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird, ausgenommen der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Punkt 2.2. Diesbezüglich ist die Höhe der beantragten oder gewährten Beihilfe zu erklären.
  - (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.

- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (8) Bei Investitionsförderungen gemäß Punkt 2.1. erfolgt im Fall einer Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) die Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH.

## **7. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **9. Kumulierung**

Eine Förderung nach der Tiroler Nahversorgungsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden. Ausgenommen davon ist der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Punkt 2.2.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.